



ELEKTRONISCHER BRIEF

**Ausländerbehörden der
Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen der
kreisfreien Städte**

**nachrichtlich:
MFFJIV, ZRF**

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

23.08.2019

Mein Aktenzeichen
19 33 – Referat 24
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sascha Morath
sascha.morath@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651/9494-669
0651/9494-77-669

Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht; Wichtige Änderungen im Aufenthaltsgesetz (und AsylG und AsylbLG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Drucksache 19/10047) wurde mit den Änderungen des Ausschusses für Inneres und Heimat (DS 19/10706) von Bundestag und Bundesrat angenommen. Das Gesetz wurde am 20. August 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 21. August 2019 in Kraft getreten.

Beigefügt übersende ich Ihnen das nun im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz zur weiteren Verwendung. Vorab möchte ich Ihnen die zentralen Änderungen zusammenfassen. Die folgenden Ausführungen sind auf die Wiedergabe der zentralen Änderungen beschränkt. Zusätzliche ermessensleitende Erläuterungen werden Ihnen ggf. zu späterer Zeit an die Hand geben. Sofern das Gesetz an einzelnen Stellen Ermessensspielräume eröffnet, sollen diese im Sinne der bisherigen Hinweise des MFFJIV soweit möglich und vertretbar zugunsten der Betroffenen genutzt werden.

§ 11 - Einreise- und Aufenthaltsverbot

§ 11 AufenthG wurde neu gefasst. Demnach ist nun gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Bisher entstand das Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft Gesetzes.



Im Falle der Ausweisung ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemeinsam mit der Ausweisungsverfügung zu erlassen, im Übrigen spätestens mit der Ab- oder Zurückschiebung.

Über die Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbotes wird nach Ermessen entschieden, sie darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten. Längere Fristen bis hin zur Unbefristetheit können sich aus den Regelungen der Absätze 5a und 5b ergeben.

§ 12 - Räumliche Beschränkung

Nach der Neuregelung kann eine Aufenthaltserlaubnis in den Fällen eines bestehenden besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 1a AufenthG mit einer räumlichen Beschränkung versehen werden, wenn dies erforderlich ist, um den Ausländer aus einem Umfeld zu lösen, welches die wiederholte Begehung erheblicher Straftaten begünstigt.

§ 25 – Aufenthalt aus humanitären Gründen

Der Versagungsgrund einer Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurde gesetzessystematisch an das besonders schwere Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 angepasst. Bisher konnte einem anerkannten Asylberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis nur versagt werden, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen wurde. Nunmehr genügt eine Ausweisung aufgrund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 AufenthG.

§ 26 - Dauer des Aufenthaltes

Sofern bislang für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ausreichend war, dass keine Mitteilung des BAMF über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorlag, ist nunmehr für die in den Jahren 2015, 2016 und 2017 unanfechtbar gewordenen Entscheidungen des BAMF eine positive Mitteilung des BAMF über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme erforderlich.



§ 53 - Ausweisung

Die hohen Hürden des § 53 Abs. 3 AufenthG gelten nur noch für Ausländer, denen nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht oder die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.

Für die Ausweisung von anerkannten Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen genügt es dagegen nach dem neu eingefügten Abs. 3a, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr anzusehen ist oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Rechtsstellung subsidiär Schutzberechtigter wurde demgegenüber gestärkt. Bislang stellte die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse dar. Nunmehr darf nach § 53 Abs. 3b ein subsidiär Schutzberechtigter nur ausgewiesen werden, wenn er eine schwere Straftat begangen hat oder eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

§ 54 - Ausweisungsinteresse

Neu aufgenommen wurde in § 54 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG als besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse die Verurteilung wegen Sozialleistungsbetrugs oder Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr.

Ein schweres Ausweisungsinteresse liegt nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG bereits bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten vor (bisher mindestens ein Jahr).

§ 56 - Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer

Die Absätze 3 und 4 wurden erweitert. Nunmehr kann eine Wohnsitzauflage zur Unterbindung der wiederholten Begehung erheblicher Straftaten, die zu einer Ausweisung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG geführt haben, erteilt werden.



§ 58 - Abschiebung

In den neu eingefügten Absätzen 4 – 10 wurden nunmehr ein Festhalterrecht (Abs. 4), eine Betretenserlaubnis (Abs. 5) und die Durchsuchungserlaubnis (Abs. 6) geregelt.

Zu beachten ist, dass nach Abs. 7 ein Betreten oder Durchsuchen zur Nachtzeit nur erfolgen darf, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass anderenfalls die Ergreifung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung vereitelt würde, wobei die Organisation der Abschiebung ausdrücklich keine Tatsache in diesem Sinne ist. Weiterhin ist zu beachten, dass nach Abs. 8 eine Durchsuchung nur bei Gefahr im Verzug ohne richterlichen Beschluss angeordnet werden darf, wobei das Nichtantreffen des Betroffenen nach Betreten der Wohnung ausdrücklich keine Grundlage für die Annahme von Gefahr im Verzug ist. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben nach Abs. 10 jedoch unberührt. In Betracht kommt hier insbesondere das LVwVG als bisherige Rechtsgrundlage für Vollstreckungshandlungen.

Des Weiteren werden Geheimhaltungspflichten in § 97a gesetzlich geregelt. Danach sind Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung, insbesondere der Termin der Abschiebung, sowie Informationen zum konkreten Ablauf insbesondere zum Zeitpunkt von Anordnungen nach § 82 Abs.4 S. 1 (Vorsprache bei der Botschaft/ärztl. Untersuchung zur Reisefähigkeit) Geheimnisse oder Nachrichten im Sinne des § 353b Abs. 1 oder Abs. 2 StGB.

§ 60b - Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Es wird ein neuer Status der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität eingeführt, wenn die Abschiebung aus von der Ausländerin oder dem Ausländer selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil sie oder er das Abschiebehindernis durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt. Die Erteilung dieser Duldung setzt voraus, dass die Verletzung der Mitwirkungspflichten das alleinige Abschiebungshindernis darstellt. Die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern regelmäßig zumutbaren Mitwirkungshandlungen werden in Abs. 2 und 3 konkret aufgeführt, ergänzend wird auf das Rundschreiben des MFFJIV vom 10. Dezember 2018 verwiesen. Die Duldung ist mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu versehen, eine Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt, die Zeiten werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet und die Ausländerin oder der Ausländer unterliegt der Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d AufenthG. Bei bereits geduldeten Ausländerinnen und Ausländern ist hierüber frühestens mit der Entscheidung über eine Verlängerung oder der Erteilung einer



Duldung aus einem anderen Grund zu entscheiden. Auf geduldete Ausländerinnen und Ausländer in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis findet § 60b bis zum 01.07.2020 keine Anwendung. Keine Anwendung findet § 60b bei Ausländerinnen und Ausländern im Besitz einer durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung neu geregelten Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung (§ 105 AufenthG).

§ 61 - Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage, Ausreiseeinrichtung

Absatz 1e regelt, dass Auflagen zur Sicherung und Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht angeordnet werden können, wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorstehen. Ausdrücklich geregelt wurde die Meldeaufgabe in einem wöchentlichen oder längeren Intervall.

§ 62 ff. - Abschiebungshaft

Abschiebungshaft ist weiterhin nur als letztes Mittel zur Vorbereitung oder Sicherung der Abschiebung zulässig. Die Gesetzessystematik wurde insoweit verändert, als dass die bisherige Konkretisierung der Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr in § 2 Abs. 14 aufgegeben und diese stattdessen in die Regelungen des § 62 AufenthG unmittelbar aufgenommen wurden. Die auf Haft nach der Dublin-Verordnung anwendbaren Regelungen finden sich nun in § 2 Abs. 14. Außerdem werden die Ausländerbehörden unter den gesetzlich definierten Voraussetzungen zu einer vorläufigen Ingewahrsamnahme ermächtigt.

Neu geregelt wurden die Bestimmungen zur Fluchtgefahr als Haftgrund. § 62 Abs. 3a zählt nun enumerativ eine Anzahl von Fallgestaltungen auf, die nach dem Gesetz eine Fluchtgefahr vermuten lassen, die im Einzelfall aber durch den Ausländer widerlegt werden kann. In § 62 Abs. 3b geht es um konkrete Merkmale einer Fluchtgefahr. Im Unterschied zu Abs. 3a handelt es sich hier nicht um eine (widerlegliche) gesetzliche Vermutung einer Fluchtgefahr; die hier genannten Merkmale sind nur Anhaltspunkte, die wie bisher auch im Einzelfall bewertet werden müssen, also noch keine Vermutung begründen.

Neu eingeführt wird die Mitwirkungshaft in § 62 Abs. 6, die zum Zwecke der Abschiebung angeordnet werden kann, wenn ein Ausländer einer Anordnung nach § 82 Abs. 4 S. 1 unentschuldig fernbleibt und zuvor über die Möglichkeit der Inhaftierung belehrt wurde.



§ 62a - Vollzug der Abschiebungshaft

Das Trennungsgebot wird bis 30. Juni 2022 aufgehoben. Von dieser Möglichkeit wird im Land kein Gebrauch gemacht werden.

§ 62b - Ausreisegewahrsam

Die Anordnungsgründe des Ausreisegewahrsams werden neu gefasst und nicht mehr vom Vorliegen einer Fluchtgefahr abhängig gemacht. Die in § 62b Abs. 1 S. 1 aufgezählten Gewahrsamsgründe müssen kumulativ vorliegen, wobei gesetzliche Vermutungen für ein Erschweren oder Vereiteln der Abschiebung normiert werden. Auch nach dem neugefassten Abs. 2 ist die GfA Ingelheim eine für den Vollzug von Ausreisegewahrsam geeignete Hafteinrichtung.

§ 71 AufenthG

Über den landesinternen Umgang mit der Regelung zur Beauftragung einer zentralen Stelle mit der Vollziehung von Abschiebungen, wird eine gesonderte Mitteilung erfolgen.

Auch im AsylG und im AsylbLG kommt es zu Änderungen, die ich der Vollständigkeit halber ebenfalls kurz darstellen möchte.

Änderungen im AsylG:

Gemäß § 12a AsylG führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für Asylsuchende eine freiwillige und unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch.

Der Ausländer bzw. die Ausländerin ist grundsätzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise bzw. bis zur Abschiebung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, längstens bis zu 18 Monaten. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten gilt eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Aufnahmeeinrichtung auch über 18 Monate hinaus.

Für Familien mit minderjährigen Kindern beträgt die Wohnpflicht weiterhin längstens 6 Monate (§ 47 Abs. 1 AsylG), wobei dies künftig auch auf Familien mit Kindern aus sicheren Herkunftsstaaten Anwendung findet. Weitere Ausnahmen von der Wohnpflicht



liegen vor, wenn ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat, mit Ausnahme der Dublin- und Drittstaatenfälle (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), wenn eine Abschiebung in angemessener Zeit nicht möglich ist (§ 49 Abs. 1 AsylG), wenn eine Verteilung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge oder aus anderen zwingenden Gründen gemäß § 49 Abs. 2 AsylG notwendig ist sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung (§ 49 Abs. 2).

Über die Auswirkungen der neuen Regelungen zur Aufenthaltsdauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen werden wir Sie auch noch in einem gesonderten Rundschreiben informieren.

Unter in § 61 Abs.1 AsylG näher bestimmten Voraussetzungen kann den Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung die Erwerbstätigkeit gestattet werden.

Änderungen im AsylbLG:

Künftig sind in größerem Umfang Leistungseinschränkungen nach AsylbLG bei Verletzung von Mitwirkungspflichten möglich. Der Katalog an Mitwirkungspflichten nach dem Asylverfahren, deren Verletzung zu Leistungseinschränkungen nach dem AsylbLG führen kann, wird erweitert.

Zu den Regelungen wird eine gesonderte Mitteilung an die Leistungs- und Ausländerbehörden erfolgen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Katrin Gießwein-Schleder